



## Beschluss

### Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **50. Sitzung** zu **Drucksache 7/3002** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

#### I.

Der Ausschuss soll für den Zeitraum 25. Mai 1998 bis zum 31. Dezember 2017 folgende Sachverhalte behandeln:

- A) Es sollen die Vorgänge rund um die Finanzderivatgeschäfte des Abwasserzweckverbandes (AZV) Bad-Dürrenberg, des AZV Köthen und des Wasserzweckverbandes (WZV) Saale-Fuhne-Ziethe untersucht werden. Dabei soll herausgearbeitet werden, auf welche rechtlichen Grundlagen sich der jeweilige Zweckverband für den Aufbau eines aktiven Kreditmanagements und den Einsatz von Finanzderivaten beruft und inwieweit diese beachtet wurden. Ebenfalls zu überprüfen ist in diesem Zusammenhang, ob gesetzliche und satzungsrechtliche Vorgaben, sowie ministeriale Verwaltungsvorschriften von den Entscheidungsträgern bei der Durchführung von Derivatgeschäften beachtet wurden.

Es soll die Höhe der Verluste zum Stichtag 31. Dezember 2017 festgestellt werden. Ziel soll es sein zu ermitteln, welcher absolute Verlust je Zweckverband realisiert wurde, und welche Auswirkungen dieser auf die Gebühren der Zweckverbände hatte. Dabei soll konkret ermittelt werden, auf welchen Betrag sich die getätigten Netto-Zahlungen des Zweckverbandes an den/die Swap-Partner belaufen, welche Marktwerte die Derivate bei Vertragsabschluss hatten und was ihr aktueller Marktwert ist, wie hoch der prozentuale Anteil der Zinskosten, die auf Derivate zurückzuführen sind, in Relation zu den Zinskosten insgesamt ist. Hierbei sollen auch Aufwendungen untersucht werden, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung eines aktiven Kreditmanagements stehen, sowie Beratungs- oder Prozesskosten.

Nachfolgend soll geklärt werden, welche Auswirkungen sowohl die realisierten Verluste, als auch die nicht realisierten Verluste in Form von negativen Markt-

werten auf die Bilanz des jeweiligen Zweckverbandes, auf die Gebührenkalkulation und letztlich auf die Umlage-Zahlungen des Landes an den jeweiligen Zweckverband hatte.

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand sollen die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Bank als Vertragspartner sein. Das betrifft in erster Linie die Ausgestaltung von Rahmenverträgen und dem Nachkommen von Beratungs-, Warn- und Aufklärungspflichten der Bank gegenüber dem Zweckverband. Darüber hinaus soll untersucht werden, auf welchen Entscheidungsgrundlagen der Zweckverband Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einleitete, nachdem sich erhebliche Verluste aufgrund der Geschäftsabschlüsse eingestellt haben.

- B) Nach denselben Kriterien sollen alle weiteren Zweckverbände untersucht werden.
- C) Es soll untersucht werden, inwieweit die Kontrollgremien ihrer Verantwortung nachgekommen sind. Weiterhin soll untersucht werden, inwieweit die Versammlungen in die Entscheidungen der Geschäftsleitung einbezogen wurden. Insbesondere ist zu klären, inwieweit Geschäftsführer eigenmächtig gehandelt haben.
- D) Es sollen Spekulationsgeschäfte in Kommunen untersucht werden, beginnend mit denjenigen, bei denen der Landesrechnungshof das Prüfungsrecht besitzt. Anschließend soll der Rechnungshof gebeten werden, einzelne vom Ausschuss zu bestimmende Kommunen unter 25.000 Einwohnern exemplarisch zu prüfen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür müssen im Vorfeld geschaffen werden.
- E) Es soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Kommunalaufsicht ihren Aufsichtspflichten nachgekommen ist, welche Zuständigkeiten sich ergaben, wann sie erstmals Kenntnis von den Geschehnissen erhielt und in welchem Umfang die Kommunalaufsicht Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet hat.
- F) Es soll untersucht werden, welchen Einfluss die Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt auf Zweckverbände, Gemeinden und Kommunen hinsichtlich des Aufbaus eines aktiven Kreditmanagements und des Derivateinsatzes nahmen. Insbesondere soll hier herausgearbeitet werden, mit welcher Absicht und zu welchen Anlässen die verschiedenen Erlasse, Rundverfügungen, Dienstweisungen und Empfehlungen herausgegeben wurden und welche Bedeutung ihnen zukam. Des Weiteren soll untersucht werden, wie mit Verlusten verfahren werden sollte und wie die Landesregierung dafür Sorge getragen hat, dass diese Richtlinien eingehalten wurden.

Darüber hinaus soll untersucht werden, welche Dienstanweisungen für das aktive Kreditmanagement der Landesregierung selbst Geltung hatten und haben und ob und inwiefern es Abweichungen zu den Richtlinien der Zweckverbände und Kommunen gab und gibt.

**II.**

Der Untersuchungsausschuss soll im Oktober 2018 die Arbeit aufnehmen. Die Untersuchungen sollen von A) bis E) nacheinander erfolgen. Bei der Untersuchung nach A) soll zunächst der AZV Bad-Dürrenberg untersucht werden, anschließend der AZV Köthen und letztlich der WZV Saale-Fuhne-Ziethen.

**III.**

Der Ausschuss hat 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder.

Gabriele Brakebusch  
Präsidentin